

Satzungsteil

„Wahlordnung zur Wahl der Ärztevertreter gem § 34 UG 2002“

- § 1** An der Medizinischen Universität Innsbruck werden zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, aus der Mitte der im Klinischen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 32 UG 2002) aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.
- § 2** Erhält bei der Wahl der/des ÄrztevertreterIn eines Bereichs kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.
- § 3** (1) Die ÄrztevertreterInnen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes zu wählen.
(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettels durch persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- § 4** Aktiv wahlberechtigt sind alle am Stichtag als ÄrztInnen verwendeten Bediensteten der Medizinischen Universität Innsbruck. Wählbar sind alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs 1 Z4 iVm § 100 UG 2002, die ÄrztInnen zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 94 Abs 3 Z 5 UG 2002 und die ÄrztInnen in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs 3 Z 6 UG 2002, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Innsbruck stehen, an einer Universitätseinrichtung im Klinischen Bereich als Ärzte verwendet werden und am Stichtag seit mindestens sechs Monaten an der Medizinischen Universität Innsbruck beschäftigt sind.
- § 5** (1) Die ÄrztevertreterInnen werden im Rahmen einer Wahlversammlung gewählt. Die Einladung zur und die Durchführung der Wahlversammlung sowie der Wahl obliegt dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Universität Innsbruck.
- § 6** (1) Die Einberufung zur Wahlversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die/der Einberufende hat der Einladung ein von der Universitätsverwaltung mit dem Stichtag der Einberufung erstelltes Wählerverzeichnis beizuschließen.
(2) Für die Einsichtnahme in und Entscheidungen über Einsprüche zu den vom Rektorat zu erstellenden Wählerverzeichnissen durch die/den Einberufende/Einberufenden sind sechs Werktage anzuberaumen. Als Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses gilt der Tag der Einberufung.
(3) Kandidaturen mit mindestens 20 Unterstützungserklärungen werden bis eine Woche vor der Wahl angenommen. Eine Unterstützungserklärung kann nur wirksam von einem/einer nach dieser Wahlordnung aktiv Wahlberechtigten abgegeben werden, wobei ein aktiv Wahlberechtigter auch mehrere Unterstützungserklärungen, allerdings nicht für die/den selben Kandidaten, abgeben kann.
- § 7** Jede/r aktiv Wahlberechtigte darf bis zu fünf Kandidaten oder Kandidatinnen seine Stimme geben. Eine Stimmabgabe ist gültig wenn höchstens fünf Kandidatinnen gewählt wurden und mindestens einE KandidatIn gewählt wurde.
- § 8** Die Funktionsperiode der ÄrztevertreterInnen beträgt jeweils drei Jahre. Neuwahlen sind gleichzeitig mit der Wahl des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck abzuhalten. Die erste Wahl (mit einer verkürzten Amtsperiode bis zur nächsten Wahl des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck) erfolgt im Wintersemester 2005/06.

- § 9** Subsidiär sind für die Durchführung der Wahl der ÄrztevertreterInnen, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der Wahlordnung des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- § 10** Diese Wahlordnung tritt als Teil der Satzung nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Dieser Teil der Satzung wurde vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck am 16.6.2005 beschlossen.
Er wird gemäß § 20 Abs. 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität verlautbart und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsquelle:

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2004/05, 42. Stück, Nr. 164.